

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen

1. Grundförderung

1.1. Sockelbetrag

Kirchheimer Vereine und Organisationen, deren Zielsetzung sportlicher, kultureller oder sozialer Art ist, die einen Zuschuss beantragen, erhalten pro Mitglied 2,50 €/Jahr, mit Ausnahme von:

- den Vereinen und Organisationen, denen nach Unterpunkt 1.2. eine Jugendförderung gewährt wird. Diese erhalten lediglich pro erwachsenem Mitglied (= nach Vollendung des 23. Lebensjahres) die Grundförderung von jährlich 2,50 €.
- Den Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim und Heimstetten. Diese werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 1.500,00 €/Jahr bezuschusst.
- Die Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend. Diese werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 1.000,00 €/Jahr bezuschusst.

1.2. Jugendförderung

1.2.1. Vereine, die Jugendgruppen führen, erhalten jährlich eine Förderung in Höhe von 25,00 € pro jugendlichem aktiven Mitglied. Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweislich eine eigene Jugendabteilung mit entsprechendem Abteilungsleiter führt. Die jugendlichen Mitglieder müssen einen angemessenen Mitgliedsbeitrag entrichten. Vereine dieser Art sind derzeit:

- die Sportvereine "Kirchheimer Sportclub", "Sportverein Heimstetten", "Tennisfreunde Kirchheim-Heimstetten", "TC 83", "Tennisclub Kirchheim b. München";
- die Pfadfinder Stamm Seeadler;
- das Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt;
- die Musikkapelle;
- die sozialpädagogische Schülerhilfe;
- die Schützengesellschaft Kirchheim;
- der Tanzclub Happy Dancers;
- die Schachfreunde Kirchheim;
- der Kirchenchor St. Peter;
- das Familienzentrum
- die Volkstanzgruppe
- der Pool Billard Club PBC Rio Kirchheim.

Jugendliche Mitglieder sind Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. in der Organisation mitwirken.

1.2.2. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jugendarbeit sind der Gemeinde spätestens bis zum 01.02. des dem Berichtsjahr folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Berichtsjahr ist das Jahr, für das der Zuschuss gewährt wurde.

1.3. Soziale Förderung

Vereine und Organisationen, die sich sozial engagieren und einem paritätischen Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas) angehören, können auf Antrag unter Vorlage eines Aktivitätenberichts bis zum 30.09. des Berichtsjahres neben dem in 1.1. genannten Sockelbetrag einen einmaligen Zuschuss erhalten. Der Aktivitätenbericht soll die während des Jahres durchgeführten Veranstaltungen mit den zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. noch geplante Aktivitäten enthalten. Zu diesen Vereinen und Organisationen gehören derzeit:

- Familienzentrum;
- VdK;
- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein;
- Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt;
- Nachbarschaftshilfe;
- Schulförderverein;
- sozialpädagogische Jugendhilfe;
- Hospizverein Kirchheim

1.4. Allgemeines

Als Grundlage für die Ermittlung der Mitgliederzahl (1.1.-1.3.) gilt bei den Sportvereinen die letzte aktuelle Bestandserhebung des Bayer. Landessportverbandes. Bei allen anderen Organisationen oder Vereinen ist ein vergleichbar glaubwürdiger Nachweis zu erbringen. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 01.01. des Jahres. Die Grundförderung wird zu Beginn des Haushaltsjahres gewährt.

Sollte ein Verein oder eine Organisation die Aufnahme nach 1.2. oder 1.3. beantragen, entscheidet darüber der Kultur- und Sportausschuss.

2. Außerordentliche Zuwendungen

2.1. Kostenintensive Anschaffungen

- 2.1.1. Kostenintensive Anschaffungen bis 1.000,00 € können auf Antrag mit 25 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der erste Bürgermeister.
- 2.1.2. Anschaffungen mit einem Anschaffungswert über 1.000,00 € können nur von Fall zu Fall gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kultur- und Sportausschuss.
- 2.1.3. Die Anträge sind bis September des zu Bezuschussung vorangehenden Jahres zu stellen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.

2.2. Öffentliche Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 500,00 € gewährt werden. Ausschließlich vereins- oder organisationsinterne Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

3. Höchstbetrag

Die Gesamtförderung nach 1.1.-1.4. und 2.1. und 2.2., Grundförderung und außerordentliche Zuwendungen, beträgt je Verein insgesamt höchstens 25.500,00 € im Jahr.

4. Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager

Jugendfahrten, Ausflüge und Ferienlager für Jugendliche bis zu 23 Jahren werden mit einem Tagessatz von 5,00 € je ortsansässigen Teilnehmer bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die Fahrten im Rahmen eines Ferienprogrammes allen Kirchheimer Jugendlichen zur Verfügung stehen und nicht nur den jeweiligen Vereinsmitgliedern.

5. Verwendungsnachweis

Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit einen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangen.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Zuschüsse behält sich die Gemeinde die Rückforderung des entsprechenden Betrages vor.

6. Allgemeines

Die Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bzw. vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Den Anträgen ist eine Kostenaufstellung beizufügen, die eine Gegenüberstellung sämtlicher voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält. Auf Grund dieser Anträge wird über eine grundsätzliche Zuschussgewährung entschieden. Wird ein Zuschuss zugesagt, so sind nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Höhe des Zuschusses. Sofern im Einzelnen nichts anderes genannt ist, entscheidet über die Anträge der Kultur- und Sportausschuss.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Kirchheim, 11.02.2003